

**Bericht über die Prüfung des Verschmelzungsvertrages  
zwischen der  
VIB Vermögen AG,  
Neuburg a.d. Donau,  
als übernehmender Rechtsträger und der  
BBI Bürgerliches Brauhaus Immobilien Aktiengesellschaft,  
Ingolstadt,  
als übertragender Rechtsträger  
auf Grundlage des finalen Entwurfs des Verschmelzungs-  
vertrages vom 25. Juni 2024  
nach §§ 2 Nr. 1, 60 ff. i.V.m. §§ 9 Abs. 1, 12 UmwG**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>A.</b>	<b>Auftrag und Auftragsdurchführung</b>	<b>1</b>
<b>B.</b>	<b>Gegenstand und Umfang der Verschmelzungsprüfung</b>	<b>4</b>
I.	Gegenstand der Prüfung	4
II.	Umfang der Prüfung	5
III.	Prüfung und Prüfungsbericht	5
<b>C.</b>	<b>Prüfung des Verschmelzungsvertrages</b>	<b>8</b>
I.	Vollständigkeit und Richtigkeit der einschlägigen gesetzlichen Mindestangaben	8
1.	Bezeichnung der beteiligten Rechtsträger (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 UmwG)	8
2.	Vereinbarung über Vermögensübertragung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 UmwG)	8
3.	Verschmelzungstichtag (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG)	9
4.	Gewährung besonderer Rechte für einzelne Anteilsinhaber sowie für Inhaber besonderer Rechte (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG)	9
5.	Gewährung besonderer Vorteile (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG)	10
6.	Folgen für die Arbeitnehmer (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG)	10
7.	Angabe über Ausschluss der Minderheitsaktionäre (§ 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG)	11
II.	Richtigkeit der fakultativen Regelungen im Verschmelzungsvertrag	11
<b>D.</b>	<b>Prüfungsergebnis</b>	<b>13</b>

## **ANLAGENVERZEICHNIS**

1. Abkürzungsverzeichnis
2. Beschluss des Landgericht München I vom 27. Mai 2024 zur Bestellung von Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Düsseldorf, zur gemeinsamen Verschmelzungsprüferin gemäß §§ 60, 9, 10 UmwG
3. Finaler Entwurf des Verschmelzungsvertrages zwischen der VIB Vermögen AG, Neuburg a.d. Donau, als übernehmender Rechtsträger und der BBI Bürgerliches Brauhaus Immobilien Aktiengesellschaft, Ingolstadt, als übertragender Rechtsträger vom 25. Juni 2024
4. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

## **A. Auftrag und Auftragsdurchführung**

Die

### **VIB Vermögen AG, Neuburg a.d. Donau**

(im Folgenden auch kurz „VIB Vermögen AG“ oder „übernehmender Rechtsträger“),

und die

### **BBI Bürgerliches Brauhaus Immobilien Aktiengesellschaft, Ingolstadt**

(im Folgenden auch kurz „BBI AG“ oder „übertragender Rechtsträger“),

beabsichtigen, am 27. Juni 2024 einen Vertrag über die Übertragung des Vermögens der BBI AG als Ganzes im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme nach § 2 Nr. 1 i.V.m. §§ 60 ff. UmwG abzuschließen.

Es ist ferner beabsichtigt, dass die für den 13. August 2024 vorgesehene Hauptversammlung der BBI AG innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrages einen Beschluss nach §§ 62 Abs. 1 und 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BBI AG auf die VIB Vermögen AG als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer von der VIB Vermögen AG zu zahlenden angemessenen, in dem Übertragungsbeschluss betragsmäßig zu bestimmenden Barabfindung fasst.

Mit dem Beschluss vom 27. Mai 2024 hat der Vorsitzende Richter der 5. Kammer für Handels-sachen beim Landgericht München I für das geplante Verfahren betreffend der Verschmelzung der BBI AG als übertragender Rechtsträger auf die VIB Vermögen AG als übernehmendem Rechtsträger und damit verbunden der Übertragung von Aktien der übrigen Aktionäre gegen Barabfindung die Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Düsseldorf, zur gemeinsamen Verschmelzungsprüferin gemäß §§ 60, 9, 10 UmwG bestellt.

Die Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft wurde mit Wirkung zum 1. Juni 2024 in die Forvis Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (im Folgenden „FORVIS MAZARS“), umfirmiert. Die rechtliche Identität wurde durch die Umfirmierung nicht berührt.

Die VIB Vermögen AG hält ausweislich der Depotbestätigung der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Linz / Österreich (im Folgenden „Raiffeisenlandesbank“), vom 26. Juni 2024 derzeit unmittelbar 4.933.877 der insgesamt 5.200.000 auf den Inhaber lautenden, nennwertlosen Stückaktien der BBI AG. Das entspricht rd. 94,88% des Grundkapitals der BBI AG. Die BBI AG hält keine eigenen Aktien.

Die Verschmelzung der BBI AG auf die VIB Vermögen AG soll – vorbehaltlich der Regelung in § 1.3 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages – mit wirtschaftlicher Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2023, 24:00 Uhr, erfolgen. Vom Beginn des 1. Januar 2024, 0:00 Uhr, (nachfolgend auch „Verschmelzungstichtag“) an gelten alle Handlungen und Geschäfte der BBI AG als für Rechnung der VIB Vermögen AG vorgenommen.

Wir haben unsere Arbeiten vom 6. Juni bis zum 26. Juni 2024 im mobilen Arbeiten über Telefon- und Videokonferenzen und in unserem Büro in Düsseldorf durchgeführt. Hierfür standen uns im Wesentlichen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Finaler Entwurf des Verschmelzungsvertrages zwischen der VIB Vermögen AG als übernehmender Rechtsträger und der BBI AG als übertragender Rechtsträger vom 25. Juni 2024 und vorangegangene Entwürfe;
- Gemeinsamer Verschmelzungsbericht der Vorstände der VIB Vermögen AG und der BBI AG über die Verschmelzung der BBI AG auf die VIB Vermögen AG nach § 8 UmwG vom 25. Juni 2024 (nachfolgend auch „Verschmelzungsbericht“) und vorangegangene Entwürfe;
- Handelsregisterauszüge der BBI AG und der VIB Vermögen AG jeweils vom 25. Juni 2024;
- Satzung der BBI AG mit Stand vom 3. Juli 2023 und der VIB Vermögen AG mit Stand vom 31. Juli 2023.

Alle erbetenen Unterlagen, Auskünfte, Erläuterungen und Informationen haben wir von den Vorständen der VIB Vermögen AG sowie der BBI AG und den von ihnen jeweils benannten Mitarbeitern sowie von Mitarbeitern der DLA Piper UK LLP, Frankfurt am Main, als juristischen Beratern des übernehmenden Rechtsträgers erhalten. Die Vorstände der VIB Vermögen AG und der BBI AG haben uns gegenüber jeweils eine Vollständigkeitserklärung abgegeben und darin schriftlich versichert, dass uns sämtliche aus ihrer Sicht für unsere Prüfung relevanten oder von uns angefragten Informationen und Unterlagen zur Verfügung gestellt worden sind und dass diese richtig sind.

Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Inhalt des Verschmelzungsvertrages liegt bei den vertragsschließenden Gesellschaften.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Prüfung der Buchführung, der Jahresabschlüsse oder der gesetzlichen Vertreter der beteiligten Gesellschaften vorgenommen haben. Solche Prüfungen sind nicht Gegenstand einer Verschmelzungsprüfung.

Der Verschmelzungsprüfungsbericht wird ausschließlich für die nachstehend dargestellten Zwecke erstellt. Dies umfasst die Bereitstellung des Verschmelzungsprüfungsberichts nach Beurkundung des Verschmelzungsvertrags und im Vorfeld der über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre beschlussfassenden Hauptversammlung der BBI AG (einschließlich dessen Veröffentlichung auf den Internetseiten der Gesellschaften, Auslage in den Geschäftsräumen

und Versand an Aktionäre nach Anfrage sowie Auslage in der Hauptversammlung der BBI AG), die Bereitstellung des Verschmelzungsprüfungsberichts nach Beurkundung des Verschmelzungsvertrags und im Vorfeld der über die Verschmelzung beschlussfassenden Hauptversammlung der VIB Vermögen AG (einschließlich dessen Veröffentlichung auf den Internetseiten der Gesellschaften, Auslage in den Geschäftsräumen und Versand an Aktionäre nach Anfrage sowie Auslage in der Hauptversammlung der VIB Vermögen AG) sowie die Vorlage bei den jeweils zuständigen Gerichten. Er ist nicht zur Veröffentlichung, zur Vervielfältigung oder zur Verwendung für einen anderen als den oben genannten Zweck bestimmt. Ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung darf dieser nicht an Dritte weitergegeben werden.

Wir haben bei unserer Verschmelzungsprüfung die Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet (§ 60 i.V.m. § 11 Abs. 1 UmwG).

Unsere Verantwortlichkeit für die Verschmelzungsprüfung bestimmt sich, auch im Verhältnis zu Dritten, nach § 60 i.V.m. § 11 Abs. 2 UmwG i.V.m. § 323 HGB. Im Übrigen gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Prüfungsbericht als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024.

## **B. Gegenstand und Umfang der Verschmelzungsprüfung**

### **I. Gegenstand der Prüfung**

Gegenstand der Verschmelzungsprüfung ist nach § 60 i.V.m. § 9 Abs. 1 i.V.m. § 5 UmwG die Rechtmäßigkeit des Verschmelzungsvertrages oder seines Entwurfs. Zentraler Aufgabenbereich ist dabei grundsätzlich die Prüfung der Angemessenheit des Umtauschverhältnisses und die Angemessenheit einer ggf. anzubietenden Barabfindung. Die Prüfung der Angemessenheit des Umtauschverhältnisses ist bei einem verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out – wie vorliegend – nicht einschlägig.

Vorliegend wird ein verschmelzungsrechtlicher Squeeze-Out nach § 62 Abs. 5 UmwG durchgeführt. Gemäß § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG kann die Hauptversammlung einer übertragenden Aktiengesellschaft innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrages einen Beschluss nach § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG fassen, wenn der übernehmenden Gesellschaft (Hauptaktionär) Aktien in Höhe von neun Zehnteln des Grundkapitals gehören.

In § 2.1 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages ist nach § 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG angegeben, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Squeeze-Out durchgeführt wird, so dass die übernehmende VIB Vermögen AG an die Aktionäre der übertragenden BBI AG gemäß § 3 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages mit Ausnahme der Barabfindung nach § 62 Abs. 5 Sätze 1 und 8 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG keine Gegenleistung gewährt. Denn mit Wirksamwerden der Verschmelzung werden sämtliche Aktien der Minderheitsaktionäre an der BBI AG auf die übernehmende Gesellschaft übergehen. Dies ist durch die aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit des Verschmelzungsvertrages (§ 7.1) und die gesetzliche Bestimmung in § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG sichergestellt. Folglich war eine Angemessenheitsprüfung im vorgenannten Sinne nicht Gegenstand der Prüfung.

Die Angemessenheit der Barabfindung als Gegenleistung für die Übertragung der Anteile der Minderheitsaktionäre an der übertragenden BBI AG ist gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 2 Sätze 2 bis 4 AktG durch einen oder mehrere gerichtlich bestellte sachverständige Prüfer gesondert zu prüfen. Hierzu verweisen wir auf unseren Bericht über die Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung anlässlich der beabsichtigten Beschlussfassung zur Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BBI AG auf die VIB Vermögen AG gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, § 327c Abs. 2 Satz 2 AktG.

Der von den Vorständen der VIB Vermögen AG und der BBI AG gemeinsam höchstvorsorglich erstattete Verschmelzungsbericht nach § 8 UmwG, in welchem die Verschmelzung und der Verschmelzungsvertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden, ist nach dem eindeutigen Wortlaut des § 9 Abs. 1 UmwG nicht Gegenstand der Verschmelzungsprüfung. Gleichwohl haben wir die im Verschmelzungsbericht enthaltenen Angaben herangezogen, soweit sie für die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Verschmelzungsvertrages sachdienlich waren.

Nicht Gegenstand der Prüfung ist die Zweckmäßigkeit oder Wirtschaftlichkeit der Verschmelzung. Die Zweckmäßigkeit- und Wirtschaftlichkeitskontrolle obliegt allein den beteiligten Rechtsträgern.

Schließlich ist festzustellen, dass die Ordnungsmäßigkeit des Verschmelzungsverfahrens kein Gegenstand dieser Prüfung ist.

## **II. Umfang der Prüfung**

Der Umfang der Prüfung wird in § 9 Abs. 1 UmwG nicht ausdrücklich bestimmt. Nach der Rechtsprechung des BGH (grdl. BGHZ 107, S. 296) ist der Verschmelzungsvertrag oder dessen Entwurf zunächst auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Bei Anteilsgewährung und Barabfindungsangebot hat sich die Prüfung auch auf deren Angemessenheit zu erstrecken. Letzteres ist bei einem verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out – wie vorliegend – nicht einschlägig.

Die Prüfung der Vollständigkeit des Verschmelzungsvertrages erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen allgemeinen und rechtsformspezifischen Mindestangaben enthalten sind. Vorliegend sind diese Mindestangaben in § 5 UmwG und aufgrund des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out in § 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG bestimmt.

Fakultative vertragliche Regelungen können naturgemäß nicht auf ihre Vollständigkeit hin geprüft werden.

Die Prüfung der Richtigkeit der (gesetzlichen, rechtsformspezifischen und fakultativen) Regelungen und Angaben im Verschmelzungsvertrag erstreckt sich darauf, ob diese sachlich zutreffend und in sich widerspruchsfrei sind. Maßgeblich ist, dass der dem Verschmelzungsvertrag zu Grunde gelegte Sachverhalt den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht sowie ggf. die Prognosen und Einschätzungen plausibel sind (statt vieler Zeidler, in Semler/Stengel/Leonard, UmwG, 5. Aufl. 2021, § 9, Rn. 27-29).

Nicht zu prüfen ist die allgemeine Wirksamkeit und Rechtmäßigkeit der Regelungen im Verschmelzungsvertrag. Ergeben sich anlässlich der Prüfungshandlungen Einwendungen oder Bedenken an der Rechtmäßigkeit und/oder Wirksamkeit einzelner Vereinbarungen, ist hierauf im Prüfungsbericht hinzuweisen.

## **III. Prüfung und Prüfungsbericht**

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements 3000 (ISAE 3000) der International Federation of Accountants (IFAC) vorgenommen. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und unsere Prüfung unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können. Die Auswahl der Prüfungshandlungen lag in unserem pflichtgemäßen Ermessen.

Über das Ergebnis der Verschmelzungsprüfung ist schriftlich zu berichten. In dem Prüfungsbericht ist nach § 60 i.V.m. § 12 Abs. 2 UmwG grundsätzlich eine Erklärung über die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses und einer ggf. angebotenen Barabfindung aufzunehmen und dabei anzugeben, nach welchen Methoden das vorgeschlagene Umtauschverhältnis ermittelt worden ist, aus welchen Gründen die Anwendung dieser Methoden angemessen ist und – sofern mehrere Bemessungsmethoden angewandt worden sind – welches Umtauschverhältnis oder welcher Gegenwert sich bei der Anwendung verschiedener Methoden jeweils ergeben würde.

Da vorliegend die übernehmende VIB Vermögen AG den Aktionären der BBI AG keine Gegenleistung zu gewähren hat – siehe die obigen Ausführungen zum verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out –, konnte ein solches Prüfungsergebnis nicht berichtet werden. Ein solches Prüfungsergebnis ist auch nicht notwendig. Das Prüfungsergebnis war daher im Kern auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Verschmelzungsvertrag zu erstrecken.

Maßgeblich für die Prüfungshandlungen hinsichtlich der Vollständigkeit des Verschmelzungsvertrages sind die allgemeinen und rechtsformspezifischen Mindestanforderungen des Umwandlungsrechts. Grundsätzlich ergibt sich aus den in § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6, 7, 8 und 9 sowie § 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG geforderten Angaben folgender Mindestinhalt des Verschmelzungsvertrages:

- Der Name oder die Firma und der Sitz der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger (gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 UmwG);
- Die Vereinbarung über die Übertragung des Vermögens des übertragenden Rechtsträgers als Ganzes (gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 UmwG);
- Der Zeitpunkt, von dem an die Handlungen des übertragenden Rechtsträgers als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen gelten (Verschmelzungstichtag) (gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG);
- Die Rechte, die der übernehmende Rechtsträger einzelnen Anteilsinhabern sowie den Inhabern besonderer Rechte wie Anteile ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen und Genussrechte gewährt, oder die für diese Personen vorgesehenen Maßnahmen (gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG);
- Jeden besonderen Vorteil, der einem Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, einem geschäftsführenden Gesellschafter, einem Partner, einem Abschlussprüfer oder einem Verschmelzungsprüfer gewährt wird (gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG);
- Die Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen (gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG);

- Die Angabe, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft erfolgen soll (gemäß § 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG).

Gemäß § 5 Abs. 2 UmwG entfallen die Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG über den Umtausch der Anteile, da sich bei Wirksamwerden der Verschmelzung sämtliche Aktien des übertragenden Rechtsträgers in der Hand des übernehmenden Rechtsträgers befinden werden.

## **C. Prüfung des Verschmelzungsvertrages**

### **I. Vollständigkeit und Richtigkeit der einschlägigen gesetzlichen Mindestangaben**

#### **1. Bezeichnung der beteiligten Rechtsträger (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 UmwG)**

Firma und Sitz der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger sind in der Präambel des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages genannt und entsprechen jeweils den Bestimmungen in den Satzungen der VIB Vermögen AG und der BBI AG sowie den Eintragungen der beim Amtsgericht Ingolstadt geführten Handelsregister der Gesellschaften.

#### **2. Vereinbarung über Vermögensübertragung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 UmwG)**

Nach § 1.1 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages vereinbaren die VIB Vermögen AG und die BBI AG, dass die BBI AG ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf die VIB Vermögen AG überträgt (Verschmelzung durch Aufnahme). Diese Vereinbarung nennt zutreffend die an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften und bestimmt zutreffend den Vermögensübergang durch Verschmelzung auf die VIB Vermögen AG.

Im Zusammenhang mit der Verschmelzung soll nach § 2.1 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der BBI AG nach § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG erfolgen. Nach den uns erteilten Auskünften besteht diese Absicht.

Die in Abschnitt C. der Präambel zu den Beteiligungsverhältnissen gemachten Angaben sind sachlich zutreffend.

Bei Wirksamwerden der Verschmelzung werden damit sämtliche Aktien der Minderheitsaktionäre an der BBI AG auf die VIB Vermögen AG übergehen. Dies wird durch § 7.1 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages, wonach die Wirksamkeit der Verschmelzung unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass ein Beschluss der Hauptversammlung der BBI AG nach § 62 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BBI AG auf die VIB Vermögen AG als Hauptaktionärin in das Handelsregister des Sitzes der BBI AG mit dem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG eingetragen wird, sichergestellt. Damit wird der gesetzlichen Bestimmung des § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG genügt. Da im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung die VIB Vermögen AG alleinige Aktionärin der BBI AG ist, ist im Rahmen der Verschmelzung keine Gegenleistung zu gewähren. Diese Feststellungen sind zutreffend.

Daher wird in § 3.1 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages klargestellt, dass die übernehmende Gesellschaft, soweit sie selbst Aktien an der übertragenden Gesellschaft hält, gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG zur Durchführung der Verschmelzung ihr Grundkapital nicht erhöhen darf. Der hier zu Grunde gelegte Sachverhalt ist zutreffend und wird unter die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften subsumiert.

Gemäß § 5 Abs. 2 UmwG entfallen die Angaben über den Umtausch der Anteile (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG). In § 3.1 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages wird zutreffend festgestellt, dass die Übertragung des Vermögens der BBI AG ohne Gewährung von Aktien als Gegenleistung an die VIB Vermögen AG als alleinige Aktionärin der BBI AG erfolgt. Die VIB Vermögen AG als mit Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin der BBI AG erklärt in § 3.2 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages vorsorglich den Verzicht auf ein Barabfindungsangebot im Verschmelzungsvertrag (§ 29 UmwG).

### **3. Verschmelzungstichtag (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG)**

Nach § 1.3 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages erfolgt die Übernahme des Vermögens der BBI AG durch die VIB Vermögen AG im Innenverhältnis der Vertragsparteien mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2023, 24:00 Uhr. Vom Beginn des Verschmelzungstichtages, dem 1. Januar 2024, 0:00 Uhr, an gelten alle Handlungen und Geschäfte der BBI AG als für Rechnung der VIB Vermögen AG vorgenommen.

Für den Fall, dass die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 30. April 2025 durch Eintragung in das Handelsregister der VIB Vermögen AG als übernehmender Gesellschaft wirksam geworden ist, verschiebt sich gemäß § 6 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages der Verschmelzungstichtag abweichend von § 1.3 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages auf den Beginn des 1. Januar 2025, 0:00 Uhr, und abweichend von § 1.2 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages wird die Bilanz der BBI AG zum 31. Dezember 2024 als Schlussbilanz zugrunde gelegt.

Bei einer weiteren Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung über den 30. April des jeweiligen Folgejahres hinaus verschieben sich die Stichtage gemäß § 6 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages jeweils um ein Jahr. Diese Regelung knüpft zeitlich stimmig an den zunächst vorgesehenen Verschmelzungstichtag an.

Der Verschmelzungstichtag folgt dem Stichtag der Schlussbilanz der übertragenden BBI AG sachlich zutreffend unmittelbar nach.

### **4. Gewährung besonderer Rechte für einzelne Anteilsinhaber sowie für Inhaber besonderer Rechte (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG)**

Gemäß § 4.1 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages werden – vorbehaltlich der in dem finalen Entwurf des Verschmelzungsvertrages genannten Sachverhalte, das heißt vorbehaltlich der in § 2 aufgeführten beabsichtigten Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BBI AG auf die VIB Vermögen AG als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer von der VIB Vermögen AG zu zahlenden angemessenen Barabfindung nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG – einzelnen Aktionären oder Inhabern besonderer Rechte keine Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gewährt. Es sind für solche Personen auch keine besonderen Maßnahmen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG vorgesehen. Diese Angaben sind nach den uns erteilten Informationen zutreffend.

## **5. Gewährung besonderer Vorteile (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG)**

Vorbehaltlich der in § 4.3 bis § 4.6 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages genannten Sachverhalte werden Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern eines der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträgers, den Abschlussprüfern oder einer sonstigen in § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG genannten Person keine besonderen Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt. Dies ist nach den uns vorliegenden Unterlagen sachlich zutreffend.

In § 4.3 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages wird sachlich zutreffend festgestellt, dass mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung die Organstellung des Vorstands endet. Der Alleinvorstand der BBI AG, Herr Dirk Oehme, hat keinen Dienstvertrag oder sonstige vergütungsrelevante Vereinbarungen wie Bonus- oder Pensionsvereinbarungen mit der BBI AG abgeschlossen, sondern wird auf Basis eines Dienstvertrags mit VIB Vermögen AG für die BBI AG tätig. Mithin gehen keine Dienstverträge oder sonstige weitere vergütungsrelevante Vereinbarungen von aktiven Vorstandsmitgliedern mit Wirksamwerden der Verschmelzung auf die VIB Vermögen AG über. Der zwischen Herrn Dirk Oehme und der VIB Vermögen AG bestehende Dienstvertrag bleibt von der Verschmelzung unberührt.

Darüber hinaus wird in § 4.4 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages sachlich zutreffend festgestellt, dass mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung die Organstellung des Aufsichtsrats der BBI AG und die Mandate seiner Mitglieder endet. Es wird keine Abfindung an die derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats der BBI AG gezahlt.

Unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats und der Hauptversammlung der VIB Vermögen AG ist entsprechend in § 4.5 und § 4.6 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages nicht beabsichtigt, die Zusammensetzung des Vorstands oder Aufsichtsrats der VIB Vermögen AG in Folge des Wirksamwerdens der Verschmelzung zu ändern. Diese Angaben sind nach den uns erteilten Informationen zutreffend.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte für die Gewährung darüber hinausgehender besonderer Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG festgestellt.

## **6. Folgen für die Arbeitnehmer (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG)**

Hinsichtlich der Angaben zu den Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie der insoweit vorgesehenen Maßnahmen, verweisen wir auf § 5 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte festgestellt, die gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im finalen Entwurf des Verschmelzungsvertrages sprechen.

## **7. Angabe über Ausschluss der Minderheitsaktionäre (§ 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG)**

§ 2.1 und § 2.2 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages enthalten die Angabe, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a bis 327f AktG erfolgen soll, und zeigen das Ineinandergreifen von Verschmelzungs- und Squeeze-Out-Verfahren auf. Die Angaben sind nach den uns vorgelegten Unterlagen sachlich zutreffend.

Dabei ist nach § 2.2 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages beabsichtigt, dass die Hauptversammlung der BBI AG innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrages einen Beschluss nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG („Übertragungsbeschluss“) über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BBI AG auf die VIB Vermögen AG als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer von der VIB Vermögen AG zu zahlenden angemessenen, in dem Übertragungsbeschluss betragsmäßig zu bestimmenden, Barabfindung fasst.

Die ordentliche Hauptversammlung der BBI AG, in der über die Übertragung der Aktien an der BBI AG auf die VIB Vermögen AG entschieden werden soll, ist innerhalb der 3-Monatsfrist nach der für den 27. Juni 2024 vorgesehenen Beurkundung des Verschmelzungsvertrages, nämlich für den 13. August 2024, vorgesehen. Demzufolge ist die Frist für den Übertragungsbeschluss gewahrt.

## **II. Richtigkeit der fakultativen Regelungen im Verschmelzungsvertrag**

Die in § 6 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages dargelegten Vereinbarungen eines rollierenden Stichtages sind sachlich zutreffend, sie knüpfen an den derzeit vorgesehenen Verschmelzungsstichtag an und sind daher in sich stimmig.

Die in § 7.1, § 7.2, § 7.3 und § 7.4 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages dargelegten Sachverhalte hinsichtlich der Wirksamkeit des Verschmelzungsvertrages geben die zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschriften zutreffend wieder.

Der Hinweis in § 8.2 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages, dass zum Vermögen der BBI AG Grundeigentum gehört und das Grundbuch mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung zu berichtigen ist, ist sachlich zutreffend.

In § 8.3 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages wird vereinbart, dass die bei der BBI AG bestehenden Prokuren und Handlungsvollmachten im Rahmen der Verschmelzung nicht auf die VIB Vermögen AG übergehen und vorsorglich mit Wirksamwerden der Verschmelzung widerrufen werden. Diese Angaben sind nach den uns erteilten Informationen zutreffend.

Die in § 8.4 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages vereinbarten sonstigen Vollzugshandlungen unterstreichen den Willen der Vertragsparteien zur Durchführung der Verschmelzung und wurden uns von der VIB Vermögen AG und der BBI AG bestätigt.

Die in § 8.5 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages vereinbarte Kostentragung ist eine freiwillige Vereinbarung und inhaltlich nach den uns erteilten Auskünften zutreffend.

Die in § 8.6 des finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrages genannte salvatorische Klausel ist in sich stimmig und insoweit eine typische Vertragsklausel.

## D. Prüfungsergebnis

Die BBI Bürgerliches Brauhaus Immobilien Aktiengesellschaft, Ingolstadt, als übertragender Rechtsträger soll auf die VIB Vermögen AG, Neuburg a.d. Donau, als übernehmender Rechtsträger nach § 2 Nr. 1 i.V.m. §§ 60 ff. UmwG verschmolzen werden. Im Zusammenhang mit dieser Verschmelzung soll ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Aktiengesellschaft erfolgen (sog. verschmelzungsrechtlicher Squeeze-Out nach § 62 Abs. 5 UmwG).

Als gerichtlich bestellter Verschmelzungsprüfer sind wir auf Grundlage des Beschlusses des Landgerichts München I – gemäß Anlage 2 – mit der Prüfung der Verschmelzung nach § 60 i.V.m. §§ 9 ff. UmwG beauftragt worden.

Als abschließendes Ergebnis unserer Verschmelzungsprüfung bestätigen wir aufgrund der uns vorgelegten Aufklärungen und Nachweise sowie der uns gegebenen Auskünfte, Erläuterungen und Informationen, dass

- im finalen Entwurf des Verschmelzungsvertrages die gesetzlichen Mindestangaben vollständig und richtig enthalten sind

und

- die im finalen Entwurf des Verschmelzungsvertrages enthaltenen fakultativen Angaben richtig sind.

Die üblicherweise bei Verschmelzungen im Sinne des UmwG zu prüfende Angemessenheit eines Umtauschverhältnisses war vorliegend nicht Prüfungsgegenstand. Aufgrund des beabsichtigten verschmelzungsrechtlichen Ausschlusses der Minderheitsaktionäre (§ 62 Abs. 5 UmwG) sind im Rahmen der Verschmelzung den Anteilseignern des übertragenden Rechtsträgers keine Aktien zu gewähren. Die Minderheitsaktionäre erhalten als Ausgleich für den Verlust der Aktien im Ausschlussverfahren nach § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a bis 327f AktG eine Barabfindung. Die Angemessenheit dieser Barabfindung ist in diesem Verfahren von dem hierfür gerichtlich zu bestellenden Prüfer nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 2 Satz 2 AktG zu prüfen.

Düsseldorf, den 26. Juni 2024

Mit freundlichen Grüßen

Forvis Mazars GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



Susann Ihlau  
Wirtschaftsprüferin

ppa. Hendrik Duscha  
Wirtschaftsprüfer

**ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS**

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BBI AG	BBI Bürgerliches Brauhaus Immobilien Aktiengesellschaft, Ingolstadt
BGH	Bundesgerichtshof
e.V.	eingetragener Verein
ff.	und folgende
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
grdl.	grundlegend
HGB	Handelsgesetzbuch
IFAC	International Federation of Accountants
ISAE	International Standard on Assurance Engagements
i.V.m.	in Verbindung mit
FORVIS MAZARS	Forvis Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Düsseldorf mit weiteren Nachweisen
m.w.N.	
Nr.	Nummer
ppa.	per procura
Raiffeisenlandesbank	Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Linz / Österreich
rd.	rund
Rn.	Randnummer
S.	Seite
sog.	sogenannt
UmwG	Umwandlungsgesetz
vgl.	vergleiche
VIB Vermögen AG	VIB Vermögen AG, Neuburg a.d. Donau

# Landgericht München I

Az.: 5 HK O 5946/24



In dem Verfahren

- 1) **BBI Bürgerliches Brauhaus Immobilien Aktiengesellschaft**, vertreten durch den Vorstand Dirk Oehme, Tilly-Park 1, 86633 Neuburg a.d.Donau  
- Antragstellerin -
- 2) **VIB Vermögen AG**, vertreten durch den Vorstand, Tilly-Park 1, 86633 Neuburg a.d.Donau  
- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte zu 1:

Rechtsanwälte **Rödl GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft**, Denninger Straße 84, 81925 München

wegen Prüferbestellung

erlässt das Landgericht München I - 5. Kammer für Handelssachen - durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Krenek am 27.05.2024 folgenden

## Beschluss:

1. Auf gemeinsamen Antrag der

**VIB Vermögen AG**  
vertreten durch den Vorstand  
Tilly-Park 1  
86633 Neuburg an der Donau

und der

**BBI Bürgerliches Brauhaus Immobilien Aktiengesellschaft**  
vertreten durch ihr einzelvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied Dirk Oehme  
Tilly-Park 1  
86633 Neuburg an der Donau

bestellt die 5. Kammer für Handelssachen beim LG München I gem. §§ 60, 9, 10 UmwG

**Mazars GmbH & Co. KG**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft  
Bennigsen-Platz 1  
40474 Düsseldorf

zum gemeinsamen Prüfer für die Überprüfung des Verschmelzungsvertrages oder dessen Entwurf zwischen der BBI Bürgerliches Brauhaus Immobilien Aktiengesellschaft (Amtsgericht - Registergericht - Ingolstadt, HRB 44) als übertragendem und der VIB Vermögen AG (Amtsgericht - Registergericht – Ingolstadt, HRB 101699) als übernehmendem Rechtsträger.

2. Der Geschäftswert wird auf **€ 5.000,--** festgesetzt, § 36 III GNotKG.

## Gründe:

Die von der Hauptaktionärin benannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist für die Prüfung geeignet. Hinderungsgründe bestehen nicht. Es konnte daher der Anregung gefolgt werden, diese Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus den von der Antragstellerin benannten drei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durch das Gericht auszuwählen.

gez.

Dr. Krenek  
Vorsitzender Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 27.05.2024

Spensberger, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## **Aufstellung des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags**

Die Hauptaktionärin der BBI Bürgerliches Brauhaus Immobilien Aktiengesellschaft („**BBI**“), die VIB Vermögen AG („**VIB**“), strebt eine Verschmelzung der BBI als übertragender Rechtsträger auf die VIB als übernehmender Rechtsträger an. In diesem Zusammenhang soll der Ausschluss der Minderheitsaktionäre der BBI erfolgen (sog. verschmelzungsrechtlicher Squeeze Out).

Die BBI und die VIB haben einen entsprechenden Verschmelzungsvertrag ausgehandelt, dessen finaler Entwurf als Anlage beigefügt ist (der „**Verschmelzungsvertrag**“).

Aufsichtsrat und Vorstand der BBI haben am 24. Juni 2024 der Aufstellung und dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags zwischen der BBI und der VIB im Zusammenhang mit dem verschmelzungsrechtlichen Squeeze Out zugestimmt.

Aufsichtsrat und Vorstand der VIB haben ebenfalls am 24. Juni 2024 der Aufstellung und dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags zwischen der BBI und der VIB im Zusammenhang mit dem verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out zugestimmt.

Hiermit wird der Entwurf des Verschmelzungsvertrags von der BBI und der VIB aufgestellt.

Ingolstadt/Neuburg a.d. Donau, den 25. Juni 2024

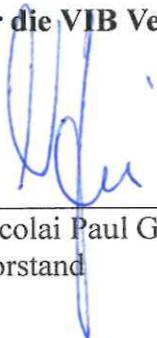
**Für die BBI Bürgerliches Brauhaus Immobilien Aktiengesellschaft**



---

Dirk Oehme  
Vorstand

**Für die VIB Vermögen AG**



---

Nicolai Paul Greiner  
Vorstand



---

Angelika Archinger  
Prokuristin

3. ENTWURF

# Verschmelzungsvertrag

zwischen

VIB Vermögen AG

und

BBI Bürgerliches Brauhaus Immobilien Aktiengesellschaft

*dw*  
*g*  
*11*

## Inhalt

PRÄAMBEL .....	1
1 Vermögensübertragung, Schlussbilanz, Verschmelzungstichtag .....	2
2 Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft.....	2
3 Keine Gegenleistung .....	3
4 Besondere Rechte und Vorteile .....	3
5 Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen.....	4
6 Stichtagsänderung .....	4
7 Aufschiebende Bedingungen, Wirksamwerden, Rücktrittsvorbehalt .....	5
8 Schlussbestimmungen .....	5
9 Hinweise .....	7

zwischen

- (1) **VIB Vermögen AG**, mit Sitz in Neuburg a.d. Donau, Geschäftsadresse: Tilly-Park 1, 86633 Neuburg a.d. Donau, als übernehmender Gesellschaft
- (2) **BBI Bürgerliches Brauhaus Immobilien Aktiengesellschaft**, mit Sitz in Ingolstadt, Geschäftsadresse: Tilly-Park 1, 86633 Neuburg a.d. Donau, als übertragender Gesellschaft

nachfolgend auch einzeln als „Partei“ und gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet

## Präambel

- A Die VIB Vermögen AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ingolstadt unter HRB 101699 (nachfolgend auch „**VIB**“ oder „**übernehmende Gesellschaft**“). Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der VIB beträgt EUR 33.054.587,00. Es ist eingeteilt in 33.054.587 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie („**VIB-Aktien**“). Die Einlagen auf die Aktien sind vollständig erbracht. Die VIB-Aktien sind derzeit unter der ISIN DE000A2YPDD0 im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Freiverkehr (m:access) der Börse München in den Handel einbezogen. Das Geschäftsjahr der VIB ist das Kalenderjahr. Derzeit werden 22.724.121 der insgesamt 33.054.587 VIB-Aktien von der DIC Real Estate Investments GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 104329 eingetragenen Kommanditgesellschaft auf Aktien deutschen Rechts mit Sitz in Frankfurt am Main, gehalten. Dies entspricht rund 68,75 % des Grundkapitals der VIB. Alleinige Kommanditaktionärin und Alleingesellschafterin der Komplementärin der DIC Real Estate Investments GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien ist die BRANICKS Group AG, eine im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 57679 eingetragene Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Frankfurt am Main. Die übrigen VIB-Aktien, die rund 31,25 % des Grundkapitals der VIB entsprechen, befinden sich im Streubesitz.
- B Die BBI Bürgerliches Brauhaus Immobilien Aktiengesellschaft ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft deutschen Rechts, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ingolstadt unter HRB 44 (nachfolgend auch „**BBI**“ oder „**übertragende Gesellschaft**“). Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital von BBI beträgt EUR 5.200.000,00. Es ist in 5.200.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie eingeteilt („**BBI-Aktien**“). Die Einlagen auf die Aktien sind vollständig erbracht. Die BBI-Aktien sind derzeit unter der ISIN DE0005280002 zum Handel im regulierten Markt an der Börse München zugelassen. Ferner werden die BBI-Aktien im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse, an der Börse Düsseldorf und an der Börse Berlin gehandelt. Das Geschäftsjahr von BBI ist das Kalenderjahr.
- C VIB hält derzeit unmittelbar 4.933.877 der insgesamt 5.200.000 BBI-Aktien. Das entspricht rund 94,88 % des Grundkapitals von BBI. BBI hält bei Abschluss dieses Vertrags keine eigenen Aktien. VIB ist damit Hauptaktionärin von BBI im Sinne von § 62 Abs. 5 Satz 1 Umwandlungsgesetz (*UmwG*). VIB und BBI beabsichtigen, das Vermögen von BBI als Ganzes im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme gemäß §§ 2 Nr. 1, 60 ff. *UmwG* auf VIB zu übertragen. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung soll ein Ausschluss der übrigen Aktionäre von BBI neben VIB („**Minderheitsaktionäre**“) erfolgen. Zu diesem Zweck soll die Hauptversammlung von BBI innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Verschmelzungsvertrages über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf VIB gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.
- D Die Verschmelzung und der Ausschluss der Minderheitsaktionäre sollen nur gemeinsam wirksam werden. Durch eine aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Vertrages

ist sichergestellt, dass eine Verschmelzung nur erfolgt, wenn der Beschluss der Hauptversammlung von BBI über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf VIB als Hauptaktionärin in das Handelsregister der BBI eingetragen wird. Umgekehrt werden auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre und damit die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf VIB als Hauptaktionärin gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG nur gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister von VIB wirksam. Da VIB folglich bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin von BBI sein wird, unterbleibt eine Gewährung von Anteilen an VIB an die Anteilsinhaber der übertragenden Gesellschaft. Eine Kapitalerhöhung von VIB zur Durchführung der Verschmelzung findet nicht statt.

- E Zwischen der VIB als Organträgerin und der BBI als Organgesellschaft besteht ein am 6. Mai 2008 unterzeichneter Gewinnabführungsvertrag. Die ertragsteuerliche Organschaft wird seit 2008 ununterbrochen durchgeführt und besteht mithin seit mehr als fünf Jahren. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung von VIB und BBI erlischt der Gewinnabführungsvertrag aufgrund Konfusion. Für die Zukunft erlöschen die Rechte und Pflichten von VIB und BBI aus dem Gewinnabführungsvertrag daher. Für die Vergangenheit bleibt der Gewinnabführungsvertrag jedoch steuerlich wirksam.

**Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:**

## **1 Vermögensübertragung, Schlussbilanz, Verschmelzungstichtag**

- 1.1 BBI überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf VIB nach näherer Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages (Verschmelzung durch Aufnahme). Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Register des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft gehen auch die Verbindlichkeiten von BBI auf VIB über (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG).
- 1.2 Der Verschmelzung wird — vorbehaltlich der in § 6 dieses Vertrages getroffenen Regelungen — die mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, versehene Bilanz von BBI als übertragender Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 als Schlussbilanz zugrunde gelegt (steuerlicher Übertragungstichtag).
- 1.3 Die Übernahme des Vermögens von BBI als übertragender Gesellschaft durch VIB als übernehmender Gesellschaft erfolgt — vorbehaltlich der in § 6 dieses Vertrages enthaltenen Regelungen — im Innenverhältnis zwischen den Parteien mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2023, 24:00 Uhr. Vom Beginn des 1. Januar 2024, 00:00 Uhr („**Verschmelzungstichtag**“) an gelten alle Handlungen und Geschäfte der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen.
- 1.4 VIB als übernehmende Gesellschaft wird die in der Schlussbilanz der BBI angesetzten Werte der übergehenden Aktiva und Passiva in ihrer Rechnungslegung fortführen (Buchwertfortführung).

## **2 Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft**

- 2.1 Im Zusammenhang mit der Verschmelzung von BBI auf VIB soll ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre von BBI gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. des Aktiengesetzes (*AktG*) erfolgen. Ausweislich der dieser Urkunde als Anlage 1 beigefügten Depotbestätigung der Raiffeisen Landesbank Oberösterreich hält VIB heute unmittelbar 4.933.877 der insgesamt 5.200.000 auf den Inhaber lautenden BBI-Aktien. Dies entspricht rund 94,88 % des Grundkapitals von BBI. Die BBI hält keine eigenen Aktien. VIB ist damit Hauptaktionärin der BBI im Sinne des § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG.



- 2.2 Es ist beabsichtigt, dass die Hauptversammlung von BBI innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Vertrages einen Beschluss nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG („**Übertragungsbeschluss**“) über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) von BBI auf VIB als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer von VIB zu zahlenden angemessenen, in dem Übertragungsbeschluss betragsmäßig zu bestimmenden, Barabfindung fasst. Die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft ist mit dem Vermerk zu versehen, dass er erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft wirksam wird (§ 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG).

### **3 Keine Gegenleistung**

- 3.1 VIB als übernehmende Gesellschaft wird mit Wirksamwerden der Verschmelzung sämtliche Aktien an BBI halten. Das wird durch die aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Vertrages gemäß § 7.1 dieses Vertrages und die gesetzliche Bestimmung in § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG sichergestellt. Somit ist im Rahmen der Verschmelzung keine Gegenleistung zu gewähren. VIB als übernehmende Gesellschaft darf gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG ihr Grundkapital zur Durchführung der Verschmelzung nicht erhöhen. Dementsprechend entfallen gemäß § 5 Abs. 2 UmwG alle in § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG vorgesehenen Angaben zum Umtausch der Anteile.
- 3.2 VIB als bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin von BBI erklärt vorsorglich den Verzicht auf ein Barabfindungsangebot im Verschmelzungsvertrag (§ 29 UmwG).
- 3.3 Die Übertragung des Vermögens der BBI im Wege der Verschmelzung erfolgt daher ohne Gegenleistung.

### **4 Besondere Rechte und Vorteile**

- 4.1 Vorbehaltlich des in § 2 dieses Vertrages genannten Sachverhalts werden keine Rechte i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Aktionäre oder für Inhaber besonderer Rechte gewährt. Es sind auch keine Maßnahmen im Sinne der vorgenannten Vorschrift für solche Personen vorgesehen.
- 4.2 Vorbehaltlich der in den Bestimmungen der § 4.3 bis § 4.6 dieses Vertrages genannten Sachverhalte werden keine besonderen Vorteile i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied eines an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträgers, für einen Abschlussprüfer, für einen Verschmelzungsprüfer oder für eine sonstige in dieser Vorschrift genannte Person gewährt.
- 4.3 Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung endet die Organstellung des Vorstands von BBI. Der Alleinvorstand der BBI, Herr Dirk Oehme, hat keinen Dienstvertrag oder sonstige vergütungsrelevante Vereinbarungen wie Bonus- oder Pensionsvereinbarungen mit BBI abgeschlossen, sondern wird auf Basis eines Dienstvertrags mit VIB für BBI tätig. Mithin gehen keine Dienstverträge oder sonstige weitere vergütungsrelevante Vereinbarungen von aktiven Vorstandsmitgliedern der BBI mit Wirksamwerden der Verschmelzung auf die VIB über. Der zwischen Herrn Dirk Oehme und VIB bestehende Dienstvertrag bleibt von der Verschmelzung unberührt.
- 4.4 Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung endet die Organstellung des Aufsichtsrats der BBI und die Mandate seiner Mitglieder. Es wird keine Abfindung an die Mitglieder des Aufsichtsrats der BBI gezahlt.
- 4.5 Unbeschadet der Zuständigkeit des Aufsichtsrats von VIB ist nicht beabsichtigt, die Zusammensetzung des Vorstands von VIB in Folge des Wirksamwerdens der Verschmelzung zu ändern.

- 4.6 Unbeschadet der Zuständigkeit der Hauptversammlung von VIB ist nicht beabsichtigt, die Zusammensetzung des Aufsichtsrats von VIB in Folge des Wirksamwerdens der Verschmelzung zu ändern.

## **5 Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen**

- 5.1 BBI beschäftigt zum Datum des Abschlusses dieses Vertrages keine Arbeitnehmer. Es gibt keinen Betriebsrat und es gelten keine Betriebsvereinbarungen. BBI hält zum Datum des Abschlusses dieses Vertrages keine Beteiligungen an anderen Unternehmen.
- 5.2 VIB beschäftigt zum Datum des Abschlusses dieses Vertrages sechs Arbeitnehmer direkt und gemeinsam mit dem ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen, der Merkur GmbH, insgesamt etwa 30 Arbeitnehmer. Sämtliche Arbeitnehmer sind am Sitz der Gesellschaften, in Neuburg a.d. Donau, angestellt. Es gibt keinen Betriebsrat und es gelten keine Betriebsvereinbarungen.
- 5.3 Es sind keine besonderen Maßnahmen i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG für die Arbeitnehmer von VIB oder BBI und ihre Vertretungen vorgesehen. Die Verschmelzung hat keine Folgen für die derzeit bei der VIB bzw. ihren nachgeordnet verbundenen Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer.
- 5.4 Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung gehen alle Rechte und Pflichten aus den bei BBI bestehenden Versorgungs- und Pensionszusagen (einschließlich Verpflichtungen aus laufenden Leistungen gegenüber Pensionären und unverfallbare Anwartschaften gegenüber früheren Arbeitnehmern von BBI) zum Verschmelzungstichtag auf VIB über und werden von VIB unverändert anstelle von BBI fortgeführt. Soweit für Grund und Höhe von Leistungen aus Versorgungszusagen die Dauer der Betriebszugehörigkeit maßgeblich ist, werden die bei BBI erreichten oder von ihr insoweit anerkannten Dienstzeiten bei VIB angerechnet. Bei Anpassungen von zugesagten laufenden Leistungen aus Versorgungszusagen nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz) ist ab dem Verschmelzungstichtag die wirtschaftliche Lage von VIB zu berücksichtigen.
- 5.5 Weder die BBI noch die VIB, einschließlich ihrer anderen Tochtergesellschaften, unterliegen tarifvertraglichen Regelungen.
- 5.6 Veränderungen der Organisation auf betrieblicher Ebene oder sonstige Maßnahmen, die sich auf die Arbeitnehmer auswirken können, sind nicht geplant.
- 5.7 Sowohl BBI als auch VIB haben derzeit jeweils einen satzungsgemäß aus drei (BBI) bzw. vier (VIB) Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat, bei dem die jeweiligen sämtlichen Mitglieder nach den Bestimmungen des AktG von der Hauptversammlung gewählt werden. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung entfällt der Aufsichtsrat der BBI und die Mandate sämtlicher Mitglieder des Aufsichtsrats der BBI enden. Der Aufsichtsrat der VIB wird auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung nach den §§ 96 ff. AktG gebildet und wird ausschließlich aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre bestehen.

## **6 Stichtagsänderung**

Falls die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 30. April 2025 durch Eintragung in das Handelsregister der VIB als übernehmender Gesellschaft wirksam geworden ist, wird der Verschmelzung abweichend von § 1.2 dieses Vertrages die Bilanz von BBI als übertragender Gesellschaft zum Stichtag 31. Dezember 2024 als Schlussbilanz zugrunde gelegt und der Verschmelzungstichtag abweichend von § 1.3 dieses Vertrages auf den Beginn des 1. Januar 2025, 0:00 Uhr verschoben. Bei einer weiteren Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung über den 30. April des jeweiligen Folgejahres hinaus verschieben sich die Stichtage entsprechend der vorstehenden Regelung jeweils um ein Jahr.



## **7 Aufschiebende Bedingungen, Wirksamwerden, Rücktrittsvorbehalt**

- 7.1 Die Wirksamkeit dieses Verschmelzungsvertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Beschluss der Hauptversammlung von BBI nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) von BBI auf VIB als Hauptaktionärin in das Handelsregister der BBI (mit dem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes von VIB wirksam wird), eingetragen wird.
- 7.2 Die Verschmelzung wird mit Eintragung in das Handelsregister der VIB wirksam. Einer Zustimmung der Hauptversammlung von BBI zu diesem Vertrag bedarf es zum Wirksamwerden der Verschmelzung nach § 62 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwG nicht, da die Wirksamkeit dieses Vertrages nach § 7.1 unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass ein Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung von BBI als übertragender Gesellschaft nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG gefasst und der Beschluss mit einem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG in das Handelsregister der BBI eingetragen worden ist.
- 7.3 Einer Zustimmung der Hauptversammlung von VIB zu diesem Vertrag bedarf es grundsätzlich gemäß § 62 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 UmwG nur dann, wenn Aktionäre von VIB, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals von VIB erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zu der Verschmelzung beschlossen wird. Die VIB beabsichtigt jedoch, diesen Vertrag ihrer für den 14. August 2024 geplanten ordentlichen Hauptversammlung ohne Rücksicht auf ein solches Minderheitenverlangen zur Zustimmung vorzulegen.
- 7.4 Jede Partei kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 und nicht vor Ausübung des Rücktrittsrechts durch Eintragung in das Handelsregister der VIB und Eintritt der aufschiebenden Bedingung nach § 7.1 dieses Vertrages wirksam geworden ist. Die Erklärung des Rücktritts erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Ein Rücktritt erfolgt mit sofortiger Wirkung. Jede Partei kann durch eine ausdrückliche und schriftlich abgegebene Erklärung auf ihr Rücktrittsrecht verzichten.

## **8 Schlussbestimmungen**

- 8.1 Die Anlagen zu diesem Verschmelzungsvertrag sind Vertragsbestandteil.
- 8.2 Zum Vermögen von BBI gehört zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages das in Anlage 2 aufgeführte Grundeigentum. Den Parteien ist bekannt, dass dieses Grundeigentum, soweit es im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung noch im Eigentum der BBI steht, mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung von BBI auf VIB übergeht und dass das Grundbuch insoweit zu berichtigen ist. Hierzu bedarf es auch der grunderwerbsteuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamts nach Entrichtung der anfallenden Grunderwerbsteuer. Der beurkundende Notar wird beauftragt und bevollmächtigt, die Grundbuchberichtigung des im Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Verschmelzung auf die VIB im Rahmen der Verschmelzung übergegangenen Grundbesitzes zu beantragen. Hierzu verpflichtet sich die VIB dem Notar die zur Grundbuchberichtigung erforderlichen Angaben über den im Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Verschmelzung auf die VIB im Rahmen der Verschmelzung übergegangenen Grundbesitzes zu machen.
- 8.3 Die derzeit bei BBI bestehenden Prokuren und Handlungsvollmachten gehen im Rahmen der Verschmelzung nicht auf VIB über und werden vorsorglich mit Wirksamwerden der Verschmelzung widerrufen.
- 8.4 Die Parteien werden alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Vermögens von BBI zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung auf VIB oder der Berichtigung von

öffentlichen Registern oder sonstigen Verzeichnissen etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sind. BBI gewährt VIB Vollmacht im rechtlich weitestgehenden Umfang zur Abgabe aller Erklärungen, die zur Erfüllung dieser Verpflichtungen erforderlich oder hilfreich sind. Diese Vollmacht gilt über das Wirksamwerden der Verschmelzung hinaus.

- 8.5 Die durch die Beurkundung und den Vollzug dieses Vertrages entstehenden Kosten und Steuern werden von VIB getragen. Im Übrigen trägt jede Partei vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung ihre Kosten selbst. Diese Regelungen gelten auch, falls die Verschmelzung wegen des Rücktritts einer Partei oder aus einem anderen Grunde nicht wirksam wird.
- 8.6 Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten oder nicht durchgeführt werden können, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die wirksam und durchführbar ist und dem in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich beabsichtigt haben oder beabsichtigt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht hätten. Entsprechendes gilt, wenn Vertragslücken zu schließen sind.
- 8.7 Die Parteien bevollmächtigen hiermit Frau Claudia Spielvogel, Frau Silvia Braun und Frau Sandra Kallen, Mitarbeiterinnen des amtierenden Notars – je einzeln –, ohne jede persönliche Haftung, sämtliche Erklärungen und Rechtshandlungen vorzunehmen, die für den Vollzug des Verschmelzungsvertrags und des damit im Zusammenhang stehenden Übertragungsbeschlusses erforderlich oder zweckdienlich sind. Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich; sie endet mit Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der beteiligten Gesellschaften. Jede Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreit. Dem Handelsregister gegenüber ist die Vollmacht unbeschränkt. Die Wirksamkeit der vorstehenden Vollmacht ist unabhängig von der Wirksamkeit dieser Urkunde im Übrigen.
- 8.8 Von dieser Urkunde erhalten

Beglaubigte Abschriften:

- das Finanzamt für Körperschaften zu Steuernummer der übertragenden Gesellschaft Nr. 124/120/00038
- das Finanzamt für Körperschaften zu Steuernummer der übernehmenden Gesellschaft Nr. 124/120/80104
- das jeweils zuständige Finanzamt – Grunderwerbsteuer
- jedes zuständige Grundbuchamt
- das Registergericht Ingolstadt

Einfache Ablichtung:

- jeder Beteiligte

PDF-Datei:

- DLA Piper UK LLP, zHd. Frau RAin Kerstin Schnabel



## 9 Hinweise

- 9.1 Der Notar hat die Erschienenen über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung, auf den Wirksamkeitszeitpunkt sowie die Rechtsfolgen der Verschmelzung hingewiesen. Weiter wies der Notar auf Folgendes hin:
1. Die Gesellschafterlisten von Gesellschaften in der Rechtsform einer GmbH, an denen die übertragende Gesellschaft beteiligt ist, sind zu berichtigen.
  2. Soweit der übertragenden Gesellschaft Grundbesitz gehört oder die übertragende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft Anteile an einer Gesellschaft halten, zu deren Vermögen Grundbesitz gehört, kann die Verschmelzung der Grunderwerbsteuer unterliegen.
  3. Dingliche Rechte der übertragenden Gesellschaft, die in Abt. II des Grundbuchs eingetragen sind, können erlöschen, soweit der Übergang ausgeschlossen ist.
  4. Öffentlich-rechtliche Erlaubnisse der übertragenden Gesellschaft können möglicherweise erlöschen, insbesondere wenn sie höchstpersönlicher Art sind.
  5. Ausländische Rechtsordnungen können möglicherweise die Übertragung im Wege der Verschmelzung von Vermögensgegenständen der übertragenden Gesellschaft, die im Ausland belegen sind, nicht anerkennen. Zur Übertragung solcher Vermögensgegenstände sollten die Beteiligten einen gesonderten und dem ausländischen Recht genügenden Übertragungsvertrag abschließen und auch sonst sämtliche dort geltenden formellen Erfordernisse einhalten.
  6. Der Notar hat bzgl. von der BBI erteilte Vollmachten auf die §§ 170 ff. BGB hingewiesen.
  7. Der Notar hat steuerlich nicht beraten. Die Beteiligten haben ihm dazu auch keinen Auftrag erteilt.



# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.